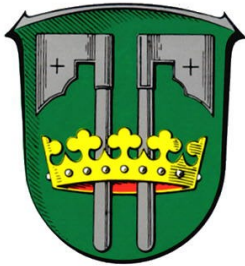


UMWELTBEOZOGENE STELLUNGNAHMEN

Bebauungsplan Nr. 30 „Campingplatz am Waldschwimmbad“;
Ortsteil Calden

Gemeinde
Calden



- 08.08.2025 -

TEIL D – Umweltbezogene Stellungnahmen
--



Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Inhalt

Amt für Bodenmanagement Korbach	2
Forstamt Wolfhagen	3
Hessen Mobil – Straßen und Verkehrsmanagement	4
Landkreis Kassel - Dezernat III Fachdienst Landwirtschaft	5
Landkreis Kassel - Dezernat III Bauaufsichtsbehörde.....	6
Landkreis Kassel - Dezernat I, Fachbereich 38 - Gefahrenabwehr - Brandschutz .	17
Nordhessischer Verkehrsverbund NVV	24
Regionalbauernverband Kurhessen e.V.	25
Regierungspräsidium Kassel Dezernat 21 Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung	26
Regierungspräsidium Kassel Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz	28
Zweckverband Raum Kassel	30
Private Stellungnahmen1 bis 21	31

Amt für Bodenmanagement Korbach

im Rahmen der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich gibt es aus forstbehördlicher Sicht keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 30 „Campingplatz am Waldschwimmbad“.

Zu der örtlichen Situation gebe ich jedoch folgende Hinweise:

Durch das Bauvorhaben sind walddrechtliche Sachverhalte dahingehend betroffen, dass die überplante Fläche unmittelbar an den Wald angrenzt und sich damit im unmittelbarem Gefahrenbereich (Windwurf, Windbruch, Astabbruch) des Waldbestandes befindet.

Im Rahmen der in der Bauleitplanung vorzunehmenden Konfliktbewältigung müssen auch die forstwirtschaftlichen Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB und die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB in die Abwägung einbezogen werden. Hieraus kann im Ergebnis folgen, dass im Rahmen der Bauleitplanung ein Abstand zwischen der Anlage und dem Waldrand festgesetzt werden muss.

Durch Windwurf und -bruch der Bäume kann es sonst zu Beschädigungen auf dem geplanten Campingplatz oder zu Personenschäden kommen.

Laut Planzeichnung geht die Überbaubare Grundstücksfläche bis direkt an den Waldrand und Einzelhäuser sind in diesem Bereich zulässig.

Ohne entsprechenden Waldabstand würde es darüberhinaus für den Waldbesitzer zu einer erhöhte Verkehrssicherungsverpflichtung kommen und die forstwirtschaftliche Nutzung erheblich erschweren bzw. verteuern.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass eine Zufahrt für forstwirtschaftliche Fahrzeuge über die angrenzenden Wege in die dahinter liegenden Waldbereiche gegeben sein muss.

Forstamt Wolfhagen

versehentlich ist die nachstehende Stellungnahme nicht fristgerecht an Sie versandt worden. Ich bitte um Kenntnisnahme und wenn möglich, um nachträgliche Berücksichtigung bei dem o. g. Verfahren..

mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes möchte die Gemeinde Calden am südlichen Ortsrand von Calden Voraussetzungen für die Etablierung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen schaffen. Vorgesehen sind 15 Stellplätze mit einer Schrankenanlage. Betroffen sind Teilflächen der Grundstücke 2/2 und 75/6 in der Flur 22. Das Flurstück 2/2 unterliegt mehreren Nutzungen. Neben dem etablierten Waldbestand befindet sich der Tennisplatz sowie das Waldschwimmbad. Im südlichen Bereich dient eine Disc-Golf-Anlage und die Anlage „Zum Lindenrondell“ der Freizeitnutzung.

Die technische Erschließung für Trinkwasser und Stromversorgung soll von den vorhandenen Infrastrukturen (nach telefonischer Auskunft von Herrn Butterweck am 20.11.2024) vom nördlich gelegenen Siedlungsbereich ausgehen.

Die nördliche Teilfläche soll zunächst weiterhin als öffentlicher Stellplatz für die Freizeiteinrichtungen zur Verfügung stehen und eine Option zur Erweiterung des Camping- und Wohnmobilstellplatzes eröffnen. Bei Flurstück 75/6 handelt es sich um den östlich an das Flurstück 2/2 angrenzenden Zufahrtsweg.

Waldrechtliche Sachverhalte sind dahingehend betroffen, dass der Camping- und Wohnmobilstellplatz unmittelbar an den Wald angrenzt und sich damit im unmittelbaren Gefahrenbereich des Waldbestandes befindet. Daher kann es bei Sturmereignissen durch Wurf- und Bruch der Bäume zu Beschädigungen der abgestellten Fahrzeuge kommen. Da die Gemeinde selber Eigentümer der o. a. Grundstücke ist, trifft sie die Verkehrssicherungspflicht selber.

Landwirtschaftliche Fläche wird lediglich für die Ausgleichsmaßnahme in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um das Grundstück in der Gemarkung Meimbressen, Flur 3, Flurstück **10/21**, welches im westlichen Bereich mit Gehölzen/Wald bestanden ist. Von der östlich gelegenen Grünlandfläche sollen 2845 m² durch eine extensive Pflege ökologisch aufgewertet werden. Der Geltungsbereich sollte in den Planunterlagen ausgewiesen und die Bewirtschaftung detaillierter beschrieben werden. Der extensiv genutzte Bereich ist nicht zuzuordnen, da die Grünlandfläche eine Größe von ca. 4800 m² hat. Es wird empfohlen, den Bewirtschafter/Pächter auf die Änderungen hinzuweisen. Die genannte Flurstück-Nr. 21/10 existiert nicht.

Gegen die Maßnahme bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass ausreichend Abstellplätze für die Nutzer der Freizeiteinrichtungen zur Verfügung stehen sollten. Eine Beeinträchtigung des Waldes mit seinen Waldwegen und die angrenzende Feldgemarkung durch abgestellte Fahrzeuge sollte vermieden werden.

Hessen Mobil – Straßen und Verkehrsmanagement

im Rahmen der o.g. Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffene Straßenbaulastträger.

Die Gemeinde Calden plant mit dem Bebauungsplan Nr. 30 „Campingplatz am Waldschwimmbad“ die Errichtung eines naturnahen Campingplatzes. Geplant sind ca. 15 Stellplätze für Wohnmobile auf einer begrünten Fläche südlich des Waldschwimmbads, die durch Hecken voneinander getrennt und landschaftlich eingebettet werden.

Das Vorhaben befindet sich westlich der Kreisstraße K 46 (von NK 4622 062 bis NK 4522 005, ca. bei Str.-km 0,390 bis 0,828). Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Infrastruktur.

Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:

1. Auf den Grundstücken des Straßenbaulastträgers dürfen keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die weiteren Kompensationsmaßnahmen darf das Straßengrundstück nicht beeinträchtigt werden.

Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:

1. Von der Kreisstraße gehen Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen.

Landkreis Kassel - Dezernat III Fachdienst Landwirtschaft

versehentlich ist die nachstehende Stellungnahme nicht fristgerecht an Sie versandt worden. Ich bitte um Kenntnisnahme und wenn möglich, um nachträgliche Berücksichtigung bei dem o. g. Verfahren..

mit der Neuauflistung des Bebauungsplanes möchte die Gemeinde Calden am südlichen Ortsrand von Calden Voraussetzungen für die Etablierung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen schaffen. Vorgesehen sind 15 Stellplätze mit einer Schrankenanlage. Betroffen sind Teilflächen der Grundstücke 2/2 und 75/6 in der Flur 22. Das Flurstück 2/2 unterliegt mehreren Nutzungen. Neben dem etablierten Waldbestand befindet sich der Tennisplatz sowie das Waldschwimmbad. Im südlichen Bereich dient eine Disc-Golf-Anlage und die Anlage „Zum Lindenrondell“ der Freizeitnutzung.

Die technische Erschließung für Trinkwasser und Stromversorgung soll von den vorhandenen Infrastrukturen (nach telefonischer Auskunft von | am 20.11.2024) vom nördlich gelegenen Siedlungsbereich ausgehen.

Die nördliche Teilfläche soll zunächst weiterhin als öffentlicher Stellplatz für die Freizeiteinrichtungen zur Verfügung stehen und eine Option zur Erweiterung des Camping- und Wohnmobilstellplatzes eröffnen. Bei Flurstück 75/6 handelt es sich um den östlich an das Flurstück 2/2 angrenzenden Zufahrtsweg.

Waldrechtliche Sachverhalte sind dahingehend betroffen, dass der Camping- und Wohnmobilstellplatz unmittelbar an den Wald angrenzt und sich damit im unmittelbaren Gefahrenbereich des Waldbestandes befindet. Daher kann es bei Sturmereignissen durch Wurf- und Bruch der Bäume zu Beschädigungen der abgestellten Fahrzeuge kommen. Da die Gemeinde selber Eigentümer der o. a. Grundstücke ist, trifft sie die Verkehrssicherungspflicht selber.

Landwirtschaftliche Fläche wird lediglich für die Ausgleichsmaßnahme in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um das Grundstück in der Gemarkung Meimbressen, Flur 3, Flurstück **10/21**, welches im westlichen Bereich mit Gehölzen/Wald bestanden ist. Von der östlich gelegenen Grünlandfläche sollen 2845 m² durch eine extensive Pflege ökologisch aufgewertet werden. Der Geltungsbereich sollte in den Planunterlagen ausgewiesen und die Bewirtschaftung detaillierter beschrieben werden. Der extensiv genutzte Bereich ist nicht zuzuordnen, da die Grünlandfläche eine Größe von ca. 4800 m² hat. Es wird empfohlen, den Bewirtschafter/Pächter auf die Änderungen hinzuweisen. Die genannte Flurstück-Nr. 21/10 existiert nicht.

Gegen die Maßnahme bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass ausreichend Abstellplätze für die Nutzer der Freizeiteinrichtungen zur Verfügung stehen sollten. Eine Beeinträchtigung des Waldes mit seinen Waldwegen und die angrenzende Feldgemarkung durch abgestellte Fahrzeuge sollte vermieden werden.

Landkreis Kassel - Dezernat III Bauaufsichtsbehörde

vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- und Bodenschutz

Abwasser

Die Schmutzwasserentsorgung über eine Entsorgungsstation mit angeschlossenem Sammelbehälter ist in die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb von Abwassersammelgruben dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz schriftlich mitzuteilen sind.

Die Dichtheit von Sammelbehältern ist vor Inbetriebnahme von einem Sachkundigen nach den Vorgaben der DIN 1986 Teil 30 (Ausgabe: Februar 2012) in Verbindung mit der DIN EN 12566 Teil 1 (Ausgabe: Dezember 2016) zu überprüfen. Der Prüfbericht ist dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz vorzulegen.

Schutzgebiet

Die Ausgleichsfläche in Meimbressen, Flur 3, Flurstück 10/21 liegt in den Zonen D und IV des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes zum Schutz für die staatlich anerkannte Heilquelle "Bohrung Westuffeln I" der Johanniter-Quelle H. und E. Kropf, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft, Kassel, in der Gemarkung Westuffeln der Gemeinde Calden, Landkreis Kassel, vom 22. Dezember 1986 (WSG-ID 633-123; StAnz. 2/1987 S. 106).

Die o.a. Schutzgebietsverordnung ist zu beachten und einzuhalten.

Bodenschutzrechtliche Hinweise

Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde

Unter der Voraussetzung, dass die künftigen Vorgaben des FNP den Zielen des B-Planes nicht entgegenstehen, sind keine grundlegenden naturschutzfachlichen Bedenken vorzubringen.

Durch Erschließung und Nutzung des B-Planes ist nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen. Rückschnittzeiten sind auf den Zeitraum 01.10. bis 28.02. zu beschränken.

Die Umnutzung wird voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit sich bringen. Zur Minderung dieser Auswirkungen sollte dringend, im Besonderen auch hinsichtlich der kulturhistorisch bedeutsamen Lindenallee und des Lindenrondells, eine effektive Eingrünung durch die Pflanzung standorttypischer heimischer Gehölze auf der Ostseite des Plangebietes erfolgen.

Die Extensivierung von Wiesenflächen ist, bei der Einhaltung eines standortgeeigneten Pflegekonzeptes, eine gut geeignete Kompensationsmaßnahme.

Aus Sicht des FB 38 – Gefahrenabwehr

Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken, sofern eine Nutzung, wie in der Begründung unter Ziffer 1.4.4 Erläuterung der Planung beschrieben (Stand 14.10.2024), erfolgt.

Aus Sicht des Eigenbetriebs - Abfallentsorgung

Die sicherheitstechnischen Anforderungen sind zwingend zu beachten. Beigefügt wurde daher das Informationsschreiben „Sicherheitstechnische Anforderungen an Fahrwege, Wendeanlagen und Müllbehälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen. Es wird davon ausgegangen, dass der Bebauungsplan entsprechend ausgeführt wird.

Die angeführten Beläge wie Grasflächen und Schotterrasen sind als Standplätze für Mülltonnen ungeeignet. Die Müllwerker können die Müllbehälter nicht über diese Beläge bewegen. Die Stellflächen für die Behälter müssen daher trittsicher und gepflastert sein. Zudem sind die Abfallbehälter für die Müllwerker gut zugänglich bereitzustellen. In diesem Zusammenhang wurde das Informationsschreiben „Planungsgrundlagen und Anforderungen an Abfallbehälterstandplätze“ ebenfalls als Anlage beigefügt.

Weitere Anregungen und/oder Hinweise zu o.g. Vorhaben werden nicht vorgetragen.

Planungsgrundlagen und Anforderungen an Abfallbehälterstandplätze

Der Eigenbetrieb Abfallentsorgung Kreis Kassel (AKK) hat für die Planung von Standplätzen Grundlagen und Anforderungen in dieser Information zusammengestellt. Diese gelten in Ergänzung zu den entsprechenden Regelungen der aktuellen Abfallsatzung, insbes. § 10 Abs. 2, § 11, § 12, § 13 Abs. 1 – 9 und 12.

Für die Erschließung der Standplätze ist die Informationsschrift der AKK „Sicherheits-technische Anforderungen an Fahrwege, Wendeanlagen und Müllbehälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen“ unbedingt zu beachten.

Für die Planung von Unterflursystemen stellt die AKK das Informationsblatt „Standortanforderungen für Unterflursysteme“ zur Verfügung.

Benötigte Behältervolumina

Auf allen gewerblich oder zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Landkreis Kassel sind Abfallbehälter der AKK aufzustellen. Die Standplätze sind für die benötigten Abfall- und Wertstoffsammelbehälter ausreichend zu bemessen. Die wesentliche Abfalltrennung erfolgt in Restabfall, Bioabfall, Papier und Leichtverpackungen.

Wohnungsbau: Das aufzustellende Restabfallvolumen richtet sich nach dem tatsächlichen Restabfallaufkommen. Die Abfallsatzung für den Landkreis Kassel legt eine untere Begrenzung des Restabfallvolumens mit 20 Litern pro Einwohner in 14 Tagen fest. Erfahrungsgemäß liegt das tatsächlich benötigte Restabfallvolumen im Wohnungsbau zwischen 30 und 50 Litern Restabfall pro Einwohner in 14 Tagen, das benötigte Biovolumen liegt zwischen 1 und 20 Litern. Das benötigte Papiervolumen liegt zwischen 40 und 100 Litern in 28 Tagen.

Gebäude mit gewerblicher Nutzung: Das Behältervolumen bemisst sich an den individuellen Gegebenheiten des Betriebes wie Branchenzugehörigkeit, Betriebsgröße, Mitarbeiteranzahl etc. und ist mit der AKK im Vorfeld abzustimmen.

80 Liter Restabfall		Tiefe: 530 - 555 mm Breite: 450 - 480 mm Höhe: 945 - 975 mm
120 Liter Restabfall, Bio		Tiefe: 555 mm Breite: 480 - 505 mm Höhe: 945 - 975 mm
240 Liter Restabfall, Bio, Papier		Tiefe: 726 - 740 mm Breite: 580 mm (+/- 5mm) Höhe: 1100 - 1161 mm
1.100 Liter Restabfall, Papier		Tiefe: 1115 mm (+/- 130 mm) Breite: 1370 mm (+/- 10mm) Höhe: 1470 mm

Die AKK stellt Abfallbehälter in folgenden Abmessungen zur Verfügung:

Die Standfläche für Zweiradbehälter beträgt 0,65 x 0,75 m (B x T). Zu gegenüber stehenden Behältern ist ein Mindestabstand von 1,0 m erforderlich, damit die Behälter leicht von den Nutzern befüllt werden können.

Die Standfläche für Vierradbehälter beträgt 1,40 x 1,30 m (B x T). Zu gegenüber stehenden Behältern sollte ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Lage der Standplätze

Die Abfall- und Wertstoffbehälter müssen für die Nutzer leicht erreichbar und zugänglich sein. Der von den Nutzern akzeptierte Laufabstand liegt je nach Bewohnerstruktur zwischen 20 und max. 80 m.

Durch Lage, Gestaltung oder besondere Hinweise sollte deutlich gemacht werden, dass die Stellplätze nicht öffentlich, sondern nur für die Anwohner vorgesehen sind.

Die Standplätze sollten sich in der Nähe von Gehwegüberfahrten (Grundstücks-, Tiefgaragen-, Feuerwehrzufahrten etc.) mit einem abgesenkten Bordstein befinden.

Bereitstellung der Abfallbehälter

Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag von den Nutzern am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und die Behälter vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgefahren werden können. Die Behälter sind am Tage der Leerung von den Nutzern wieder an den Standplatz zurückzubringen.

1.100 Liter - Behälter werden vom Abfuhrpersonal vom Privatgrundstück geholt und wieder zurück gebracht, wenn sie gut erreichbar stehen, d.h. die Strecke zur Fahrbahn 10 m nicht übersteigt (gemessen bis Mitte Standplatz), das Gefälle nicht über 2% liegt, keine Stufen bzw. nur abgesenkte Bordsteine überwunden werden müssen und die Standplätze zugänglich und unverschlossen sind. Behälter, die auf verschlossenen Standplätzen oder in Schranksystemen stehen, werden weder geholt noch zurück gestellt. Die Transportwege und die Standplätze müssen mit einem ebenen, festen Belag aus Beton, Asphalt oder Verbundsteinpflaster versehen sein, der frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos gehalten wird. Der Zugang zum Standplatz muss eine durchgehend freigehaltene Breite von 1,50 m aufweisen, das gilt auch für den Standplatzeingang. Er muss – insbesondere in der dunklen Jahreszeit – beleuchtet und im Winter frei von Eis und Schnee sein.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, müssen auch diese Behälter von den Nutzern am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand bereitgestellt werden.

Gestaltung der Standplätze

Kantensteine zur Einfassung der Pflasterfläche sollen mit Entwässerungslücken verlegt werden um (gefrorene) Wasserflächen und damit ein Ausrutschen des Abfuhrpersonals sowie ein Festfrieren der Abfallbehälter zu vermeiden.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Fahrwege, Wendeanlagen und Müllbehälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen

- Zusammenfassung der geltenden sicherheitstechnischen Regeln -

Der Eigenbetrieb Abfallentsorgung Kreis Kassel sammelt, transportiert und entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfälle im Landkreis Kassel. Der Eigenbetrieb bietet ein bürgerfreundliches und komfortables Abholssystem am Straßenrand vor Ort, sofern die Straßen mit Sammelfahrzeugen befahrbar sind.

Nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ist die Anfahrt von Behälterstandplätzen mit Abfallsammelfahrzeugen nur zulässig, wenn weder die Müllwerker noch unbeteiligte Bürger gefährdet werden. Hierzu müssen Straßen und Fahrwege die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. In diesem Sinne wirkt der Eigenbetrieb als Träger öffentlicher Belange bei Bauleitplanungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften hin. Versäumnisse bei der Planung können zu tragischen Unfällen, langfristigen Ärgernissen bei den Anwohnern und hohen Folgekosten führen.

Das Unfallgeschehen zeigt, dass rückwärts fahrende Sammelfahrzeuge eine tödliche Gefahr für Müllwerker und Passanten bedeuten, weil die Fahrer nur unzureichend den Raum hinter den Sammelfahrzeugen einsehen können. Um die Notwendigkeit von Rückwärtsfahrten von vornherein auszuschließen, muss bei Straßenplanungen seit 01.10.1979 berücksichtigt werden, dass am Ende von Stichstraßen eine ausreichend dimensionierte Wendestelle eingerichtet wird. Auch Straßenbreite, Tragfähigkeit, Bankette, Durchfahrtshöhe, Kurvenradien sowie Ein- und Ausfahrten entscheiden darüber, ob eine Straße mit Sammelfahrzeugen befahrbar ist.

Unfallverhütungsvorschriften sind von der gesetzlichen Unfallversicherung erlassene Regelungen, in denen technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit vorge-schrieben werden. Als autonomes Satzungsrecht besitzen sie für Mitglieder (Unternehmer bzw. Arbeitgeber) und Versicherte (Arbeitnehmer) dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie gesetzliche Vorschriften. Andere Lösungen sind jedoch teilweise möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Technische Regeln sind vorrangig zu beachten.

Anforderungen an Fahrwege für Abfallsammelfahrzeuge

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Im Einzelnen gilt:

1. Tragfähigkeit:

Fahrbahnen müssen für Abfallsammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein. Abfallsammelfahrzeuge besitzen ein zulässiges Gesamtgewicht von bis zu 33 t bzw. eine maximale Achslast von 12 t.

2. Befestigte Bankette:

Straßen müssen an ihren Banketten so gestaltet sein, dass seitliches Abrutschen oder Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben.

3. Mindestbreite ohne Begegnungsverkehr:

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege **ohne Begegnungsverkehr** bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine **Breite von mindestens 3,55 m** aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.



Abb. 1: Beispiel für eine Engstelle

Gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) gilt bei eingeschränktem Platzangebot: Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege für die Durchfahrt ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf für die Vorwärtsfahrt mindestens eine Breite von 3 m haben.

4. Mindestbreite mit Begegnungsverkehr:

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege **mit Begegnungsverkehr** grundsätzlich eine **Breite von mindestens 4,75 m** aufweisen. Bei Fahrbahnen mit geringeren Breiten müssen geeignete Ausweichstellen (durch Parkverbot gesichert) in Sichtweite vorhanden sein.

5. Durchfahrtshöhe:

Straßen müssen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich einem Sicherheitsabstand von mindestens 0,3 m aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden.

6. Schleppkurven:

Straßen müssen so gestaltet sein, dass in Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden.

Dabei ist auch zu beachten, dass Müllfahrzeuge bis zu 12 m lang sein können und die hinteren Überhänge bis zu 4 m betragen.

7. Ein- und Ausfahrten:

An Ein- und Ausfahrten müssen Straßen so bemessen sein, dass mindestens die Schleppkurven der eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z. B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen.

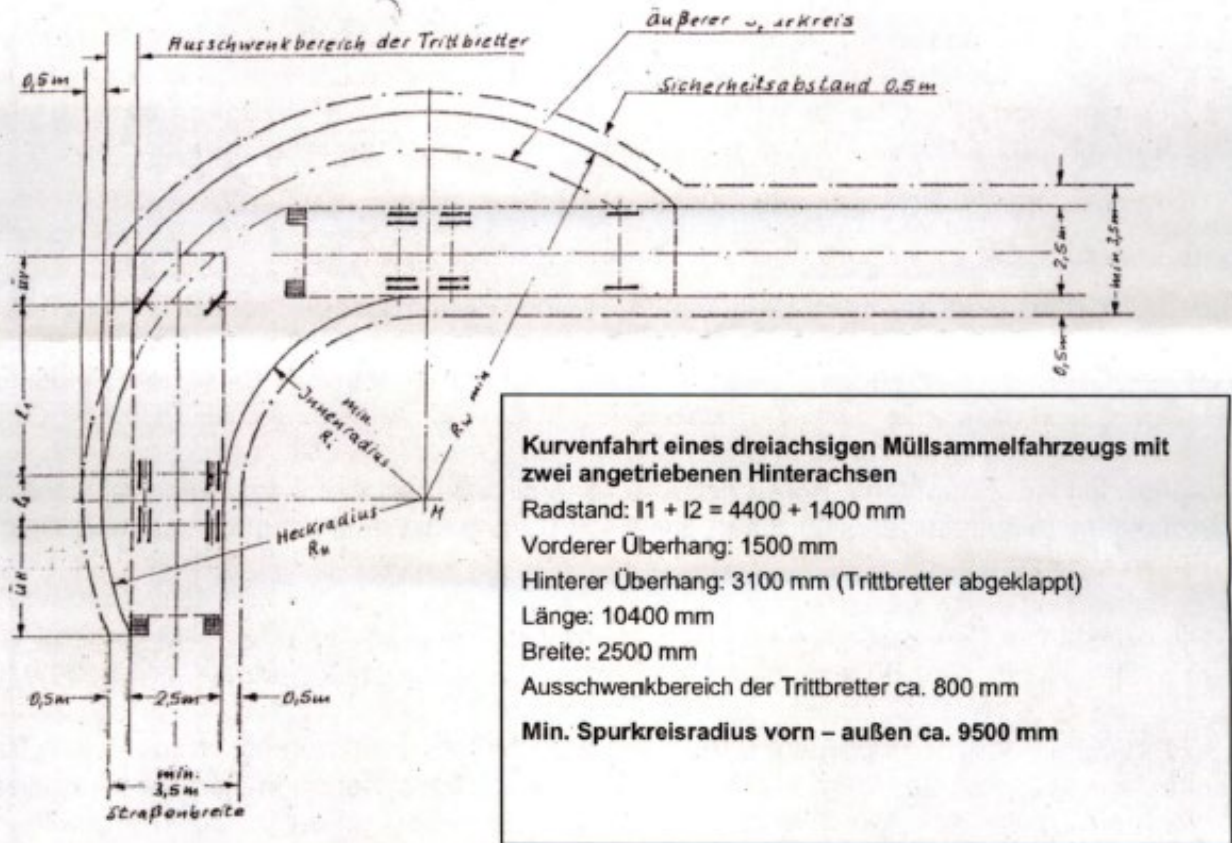


Abb. 2 : Beispiel für die Bemaßung von Kurven und Kurvenradien
(In der Praxis ist von hinteren Überständen von bis zu 4 m auszugehen)

8. Bodenschwellen:

Fahrbahnen müssen so gestaltet sein, dass Bodenschwellen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. Beim Überfahren von Bodenschwellen muss eine ausreichende Bodenfreiheit der hinteren Standplätze des Abfallsammelfahrzeuges gewährleistet sein.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Fahrbahnbreiten nicht durch parkende Kraftfahrzeuge so verengt werden, dass die Mindest-Durchfahrtsbreite von 3,55 m nicht eingehalten werden kann. Deshalb sind ausreichend Parkmöglichkeiten außerhalb des Straßenquerschnitts vorzuhalten. Ggf. sind absolute Parkverbote vorzusehen.

Anforderungen an Wendeanlagen für Abfallsammelfahrzeuge

Nach den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) dürfen Abfallsammelfahrzeuge in Straßen, die nach dem 01.10.1979 gebaut sind oder bei denen der Feststellungsbeschluss erst danach rechtskräftig wurde, den Abfall nur abholen, wenn ein **Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist** (§ 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“). Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicher-

heitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem o.g. Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ entstanden, müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen.

Nach der DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ sind Wendekreise/Wendescheifen dann geeignet, wenn sie

- a) ein Wendemanöver in einem Zug erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; der erforderliche Durchmesser beträgt nach den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06) **mindestens 18 m zuzüglich einer umlaufenden Freihaltezone von 1 m** (siehe weitere Erläuterungen unten).
- b) mindestens die Schleppkurven für die Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen;
- c) in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben;
- d) an der Außenseite der Wendeanlage eine **Freihaltezone von 1 m Breite** für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Lichtmasten, Verkehrsschildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen).

Aufgrund der genannten Erfordernisse für das sichere Befahren der Wendeanlagen mit Abfallsammelfahrzeugen sind die in der RASt 06 angegebenen Abmessungen in einigen Fällen nicht zutreffend.

Pflanzinseln sollten erst ab einem Wendekreisdurchmesser von 25 m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -scheifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z. B. Wendehämmer zulässig. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass ein **Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligem Zurückstoßen** möglich ist.

Die Dimensionierung der Wendeanlagen nach RASt 06 ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt. Moderne 3- oder sogar 4-achsigen Abfallsammelfahrzeuge verfügen über lenkende Nachlaufachsen und damit vergleichbare Wendekreise wie 2-achsige Abfallsammelfahrzeug.

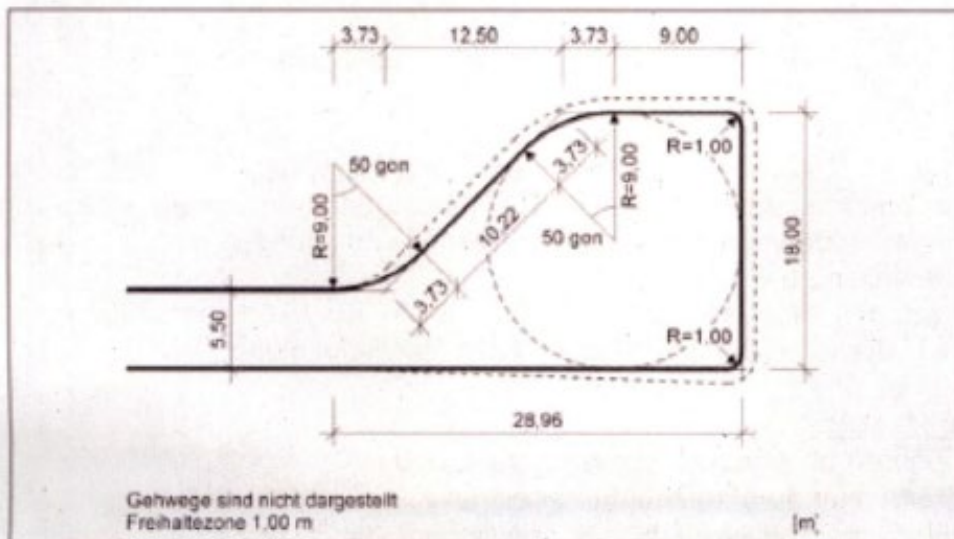


Abb. 3: Flächenbedarf eines Wendekreises für ein Abfallsammelfahrzeug

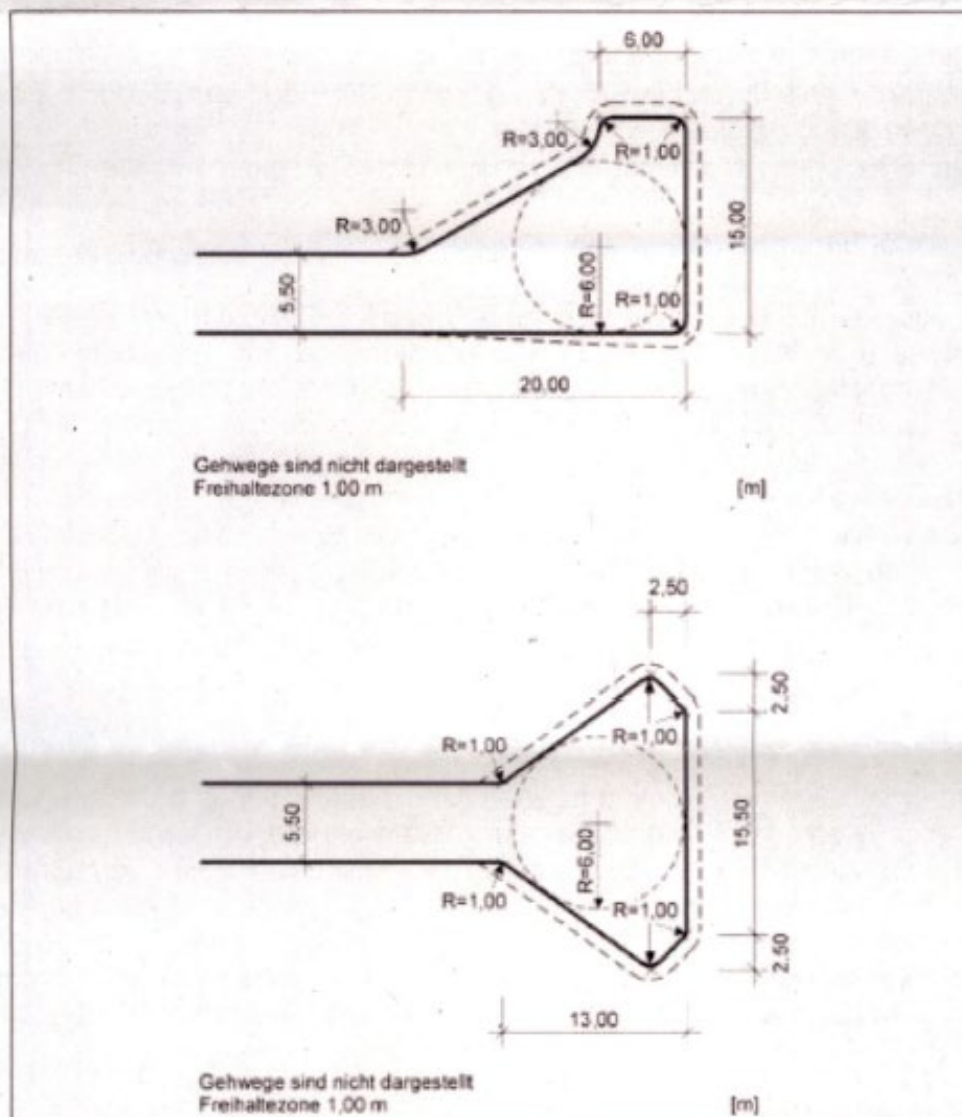


Abb. 4: Flächenbedarf für einen einseitigen und zweiseitigen Wendehammer für Abfallsammelfahrzeuge

Rückwärtsfahren

(nach DGUV Information 214-033; Ergänzung in eckigen Klammern)

„Grundsätzliches

Die Sammelfahrt ist so zu planen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Es kann aber immer zu Situationen kommen, in denen das Rückwärtsfahren unvermeidlich wird, z.B. bei einem Unfall, bei zugeparkten Straßen und Wendeeinrichtungen oder bei kurzfristig eingerichteten Baustellen.

Ein Zurücksetzen, z.B. bei Wendemanövern, gilt nicht als Rückwärtsfahrt (siehe auch DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft – Teil I Abfallsammlung“).

Maßnahmen bei der Rückwärtsfahrt

Die Rückwärtsfahrt erfordert besondere Maßnahmen, z.B. dass

- die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer eingewiesen wird,
- für die einweisende Person beiderseits des Abfallsammelfahrzeugs ein Sicherheitsabstand zu ortsfesten Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrtstrecke gewährleistet ist [d.h. Durchfahrtsbreite mindestens 3,55 m],
- die zurückzulegende Strecke nicht länger als 150 m ist,
- die Sicht des Fahrpersonals durch die Rückspiegel nicht behindert ist z.B. durch Bäume, Äste, Strauchwerk und dergleichen,
- sich im Gefahrenbereich des Abfallsammelfahrzeugs keine Personen aufhalten.“

Nicht anfahrbare Abfallbehälterstandplätze

Sind die Abfallbehälterstandplätze vor Ort nicht anfahrbar gilt § 13 Abs. 8 und 10 der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel, demnach „die Abfallbehältnisse oder der Sperrmüll am Tage der Abfuhr an der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen sind. Dies gilt für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen und Wege anliegen oder wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit dem Sammelfahrzeug nicht oder nur unter erschwerten Umständen entsorgt werden können.“ Alternativ zur individuellen Bereitstellung an der nächst befahrbaren Straße können dort zentrale Standplätze für die dauerhafte oder zeitlich befristete Aufstellung von Abfallbehältern und die Ablage von Sperrmüll (baulich) vorgesehen werden.

Privatstraßen

Privatstraßen werden im Allgemeinen nicht mit Abfallsammelfahrzeugen befahren. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Privatstraße ohne erschwerende Umstände befahren werden kann. Auf Verlangen der Abfallentsorgung Kreis Kassel sind dieser vom Grundstückseigentümer rechtswirksam und auf seine Kosten Geh- und Fahrrechte zur Ausübung der Abfalleinsammlung einzuräumen. Der Grundstückseigentümer stellt die Abfallentsorgung Kreis Kassel wie auch die drittbeauftragten Unternehmen von der Haftung für Schäden, welche im Zuge des Fahrens und Einsammelns an den Privatstraßen entstehen könnten, frei.

Straßenbaustellen

Bei Einrichtung von Straßenbaustellen informiert der Bauträger die betroffenen Anlieger über Art, Dauer und Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie über die gefundenen Lösungen. Die Abfallentsorgung Kreis Kassel berät auf Anfrage bei der Festlegung von anfuhrbaren Sammelplätzen außerhalb der Baustelle.

Anforderungen an Müllbehälterstandplätze

Die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ führt in § 16 weiterhin aus, dass Müll nur abgeholt werden darf, wenn:

- a) die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält (Rasengittersteine, Splitt und Schotter sind ungeeignet, da sie den Kraftaufwand für den Behältertransport massiv erhöhen),
- b) die Transportwege von Laub, Grasbüscheln oder Moos frei sind und im Winter Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt ist,
- c) Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass die Müllbehälter nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren (Verhinderung von Pfützen durch ebene Flächen),
- d) Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist,
- e) die Transportwege bei Dunkelheit beleuchtet sind.

Für Vierradbehälter (z.B. 1.100 Liter-Gefäße) gelten zusätzliche Anforderungen. So muss der Transportweg eine durchgehend freigehaltene Breite von 1,50 m besitzen. Auf ein baulich hergestelltes Gefälle sollte möglichst verzichtet werden, darf aber maximal 3% betragen.

Weiterhin ist die VDI-Richtlinie 2160:2008-10 „Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken – Anforderungen an Behälter, Standplätze und Transportwege“ zu beachten.

Regelwerke

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
- DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“
- DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“
- DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“
- RAST 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (ersetzt die Vorgängerregelung EAE 85/95 „Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen“)
- VDI-Richtlinie 2160:2008-10 „Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken – Anforderungen an Behälter, Standplätze und Transportwege“
- Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel

Landkreis Kassel - Dezernat I, Fachbereich 38 - Gefahrenabwehr - Brandschutz

wir möchten darauf hinweisen, dass unseres Erachtens die Art der baulichen Nutzung (vgl. Planteil Nr. 1.1) und die Erläuterung der Planung (vgl. Begründung 1.4.4) stark variieren und somit auch unterschiedliche Anforderungen/Gefährdungen ergeben.

Hier ist u. E. im Besonderen die Unterscheidung zwischen Mobilien z. B. Wohnmobil, Caravans oder teilmobilien, ggf. sogar baulichen Anlagen, wie z. B. Mobilheime, Tiny-Häusern zu treffen. Auch das Aufstellen von Zelten ist in diesem Zusammenhang kritisch bzgl. des Brandüberschlages und sanitären Möglichkeiten zu bewerten.

Wir verweisen an dieser Stelle auf das Merkblatt des Nachbarlandkreises, hier im Besonderen auf die Seiten 2, 3 und 4.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Einleitung

Dieses Merkblatt dient der Übersicht der Rechtsgrundlagen, des Ablaufs und möglicher Folgen einer wiederkehrenden bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfung auf Zelt-, Camping- und Wochenendplätzen. Weiterhin werden Maßnahmen aufgeführt, die Seitens der Betreiber schon im Vorfeld zu einer solchen Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall weitere Anforderungen notwendig sein können.

Das Merkblatt dient zur Ergänzung der Informationsveranstaltung vom 13.07.2023.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines

Nach § 61 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) ist es Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde, bei baulichen Anlagen für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Anordnungen zu sorgen. Die Bauaufsichtsbehörde hat in Wahrnehmung dieser Aufgabe die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die durch bauliche Anlagen hervorgerufen werden.

Zu den nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen gehören insbesondere die wiederkehrenden bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfungen von Sonderbauten.

Zelt-, Camping- und Wochenendplätze sind bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO). Weiterhin sind sie den sog. Sonderbauten im Sinne des § 2 Abs. 9 HBO zuzuordnen.

Bebauungspläne

Bebauungspläne sind gemeindliche Satzungen, die u. a. rechtsverbindliche Festsetzungen über die Art der zulässigen Nutzung und die Gestaltung der baulichen Anlagen enthalten.

Bezogen auf Zelt-, Camping- und Wochenendplätze legen die Bebauungspläne in der Regel bestimmte Flächen für die einzelnen Nutzungsarten fest (z. B. Flächen für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Dauercamper, Mobilheime, Sanitärgebäude, etc.). Darüber hinaus können Regelungen zu der Errichtung weiterer baulicher Anlagen und deren Größe getroffen werden (z. B. Vorzelte, Kleinbauten). Weiterhin können Regelungen zur Größe und Abständen der einzelnen Stellplätze getroffen werden.

Die Bebauungspläne können bei den jeweiligen Städten und Gemeinden oder unter https://www.gdi-nordhessen.de/de/Bauleitplanung_LKWF.html eingesehen werden.

Baugenehmigung

Die Errichtung von Zelt-, Camping- und Wochenendplätzen bedarf einer Baugenehmigung. Da es sich um Sonderbauten handelt, sind diese im Baugenehmigungsverfahren nach § 66 Hessischer Bauordnung (HBO) zu beantragen.

Liegt eine gültige Baugenehmigung für den Campingplatz vor, ist die Aufstellung von Wohnwagen, Zelten und baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, baugenehmigungsfrei, sofern diese den Regelungen der Baugenehmigung entsprechen (§ 63 HBO i. V. m. Anlage zu § 63 HBO Abschnitt I Nr. 8.1).

Unter den Begriff Wohnwagen sind Wohnmobile und Wohnanhänger zu verstehen, die jederzeit ortsveränderlich sind. Eine Ortsveränderlichkeit ist bei mobilen Unterkünften (z. B. Wohnwagen) gegeben, wenn sie ohne besonderen Aufwand innerhalb kurzer Zeit entfernt werden können.

Eine Ortsveränderlichkeit liegt insbesondere dann **nicht** vor, wenn Wohnwagen mit festen Vorbauten, Unterbauten oder Dachaufbauten versehen werden.

Wohnwagen, die nicht als ortsveränderlich einzustufen sind, sowie Dauerstellplätze sind als Wochenendhäuser einzustufen.

Die Errichtung von Wochenendhäusern (Dauercamper, Tinyhäuser, etc.) ist ebenfalls baugenehmigungsfrei gestellt, sofern diese den Regelungen der Baugenehmigung entsprechen (§ 63 HBO i. V. m. Anlage zu § 63 HBO Abschnitt I Nr. 1.5).

Liegt keine gültige Baugenehmigung für den Zelt-, Camping- oder Wochenendplatz vor oder entsprechen die vorhandenen Wohnwagen nicht der Baugenehmigung, liegt eine formale Rechtswidrigkeit vor.

Eine formale Rechtswidrigkeit kann z. B. durch die Erteilung einer neuen aktualisierten Baugenehmigung geheilt werden.

Häufig liegt für die Zelt-, Camping- und Wochenendplätze lediglich eine Zeltplatzerlaubnis auf Grundlage der Polizeiverordnung über das Zelten vom 08.07.1966 vor. Diese schließen in der Regel die Errichtung von Bauwerken aller Art aus. Insbesondere das Dauercampen ist hiervon nicht erfasst.

Die aktuell auf den Zelt-, Camping- und Wochenendplätzen vorherrschende Situation ist größtenteils nicht über diese Zeltplatzerlaubnisse abgedeckt.

Den aktuellen Genehmigungsstand Ihres Zelt-, Camping- und Wochenendplatzes können Sie beim Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD Bauen, erfragen.

Hessische Bauordnung

Die Hessische Bauordnung (HBO) findet grundsätzlich Anwendung auf bauliche Anlagen. Zelt-, Camping- und Wochenendplätze fallen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 HBO unter den Begriff der baulichen Anlage.

Insbesondere aus der Einstufung von Wohnwagen in die Kategorie bauliche Anlage ergeben sich umfangreiche Kriterien, die zu beachten sind.

Nach § 2 Abs. 2 Hessischer Bauordnung (HBO) liegt eine bauliche Anlage vor, wenn diese mit dem Erdboden verbunden und aus Bauprodukten hergestellt ist. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.

Hieraus ergibt sich, dass ein ortsunveränderlicher Wohnwagen als bauliche Anlage einzustufen ist. Dauercamper sind aufgrund der Tatsache, dass eine überwiegende ortsfeste Nutzung stattfindet, grundsätzlich als bauliche Anlage einzustufen.

Kriterium für die Beurteilung eines Wohnwagens als bauliche Anlage sind somit zum einen eine bauliche Veränderung (z. B. durch ausgebaute Vorzelte, Überdachungen) und zum anderen eine zeitliche Komponente (Dauercamper).

Liegt eine Einstufung als bauliche Anlage vor, sind insbesondere die §§ 6 und 14 Hessischer Bauordnung zu beachten.

Gemäß § 6 Abs. 1 HBO müssen vor oberirdischen Außenwänden von Gebäuden Flächen von oberirdischen Gebäuden freigehalten werden (Abstandsfläche). Die Tiefe der Abstandsfläche beträgt nach § 6 Abs. 5 Satz 4 HBO mindestens 3 m. Die Abstandsflächen von Gebäuden dürfen sich nicht überdecken (§ 6 Abs. 3 HBO). Hieraus ergibt sich ein notwendiger Abstand von 6 m zwischen zwei Gebäuden.

Als Gebäude im Sinne dieser Vorschrift ist der Wohnwagen, einschließlich seiner Anbauten (z.B. Vorzelt) zu bewerten.

Nach § 14 Abs. 1 HBO sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

In der Regel kann die Gefahr einer Brandausbreitung bei einem Abstand von 5,00 m zwischen zwei baulichen Anlagen weitestgehend ausgeschlossen werden. Ist dieser Mindestabstand von 5 m zwischen zwei Dauercampers inkl. Vorzelten nicht gegeben, besteht im Brandfall eine erhebliche Gefahr der Brandausbreitung.

Aus zu geringen Abständen zwischen den Wohnwagen kann sich weiterhin die Rettung von Personen erschweren. Auch auf wirksame Löscharbeiten können sich zu geringe Abstände zwischen einzelnen Stellplätzen auswirken.

Wirksame Löscharbeiten sind grundsätzlich nur möglich, wenn eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleistet ist.

Ablauf der wiederkehrenden Sicherheitsüberprüfung

Die wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsüberprüfung wird durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde auf Grundlage der erteilten Baugenehmigung für den Campingplatz durchgeführt und soll in der Regel alle 5 Jahre stattfinden. Die Sicherheitsüberprüfung wird den Betreibern des Campingplatzes 4 Wochen vorher angekündigt.

Gemäß § 61 Abs. 6 HBO sind Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Überprüfung zu dulden und den Behördenvertretern in Ausübung ihres Amtes Zutritt zu allen Räumen und Bereichen der baulichen Anlage zu gewähren sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

Zu dem Überprüfungstermin sollte der Betreiber oder eine sach- und ortskundige Person anwesend sein und der Bauaufsichtsbehörde den Zugang zu den vorhandenen baulichen Anlagen gewähren.

Zur Vorbereitung der Überprüfung sind zwei Wochen vor dem angekündigten Termin die nachstehenden Unterlagen an die Bauaufsichtsbehörde zu übersenden:

- Übersichtsplan des Campingplatzes
Aus dem Übersichtsplan müssen die einzelnen Stellplätze hervorgehen. Die Stellplätze sind zu nummerieren.
- Auflistung der jeweiligen Mieter der Stellplätze (Dauercamper) mit Adresse
Die Mieter sind den jeweiligen Stellplätzen mit der entsprechenden Nummer zuzuordnen.

Weiterhin sind während des Termins die Ihnen vorliegenden objektbezogenen Genehmigungen und Pläne bereit zu halten.

Bei der eigentlichen Überprüfung werden die vorhandenen baulichen Anlagen in Augenschein genommen. Hierbei wird insbesondere eine Beurteilung dahingehend erfolgen, ob es sich bei den vorhandenen Wohnwagen um bauliche Anlagen handelt.

Die vorhandenen Abstände der Stellplätze bzw. Wohnwagen untereinander werden überprüft und dokumentiert. Es erfolgt weiterhin eine Überprüfung der o. g. Rechtsvorschriften (Bebauungsplan, Baugenehmigung, Hessische Bauordnung) sowie deren Einhaltung.

Die wiederkehrende Prüfung ist gebührenpflichtig.

Folgen der wiederkehrenden Sicherheitsüberprüfung

Werden Verstöße gegen die o. g. Rechtsvorschriften festgestellt, werden diese den Betroffenen schriftlich im Rahmen einer Anhörung mitgeteilt. Bei den Betroffenen handelt es sich um den Betreiber des Zelt-, Camping- und Wochenendplatzes sowie ggf. die jeweiligen Mieter. Im Zuge der Anhörung besteht die Möglichkeit sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen zur Sach- und Rechtslage zu äußern.

Sofern die erforderlichen Brandschutzabstände nicht eingehalten werden (§§ 6, 14 HBO) liegt eine Gefahr für Leben und Gesundheit vor. In den Bereichen, in denen diese Abstände nicht eingehalten werden, kann eine Brandausbreitung auf die angrenzenden Stellplätze nicht ausgeschlossen werden. Hierbei ist auch mit Personenschäden zu rechnen.

Wird ein solcher Verstoß vor Ort festgestellt, besteht aus behördlicher Sicht wenig Handlungsspielraum, um den Betreibern ausreichende Fristen zur Beseitigung der Mängel einzuräumen.

Um der vorherrschenden Gefahr für Leben und Gesundheit in angemessener Weise zu begegnen, wird in der Regel nach der Anhörung mit einer sofortigen Nutzungsuntersagung der betroffenen Bereiche auf den Zelt-, Camping- und Wochenendplätzen zu rechnen sein. Die Nutzungsuntersagung wird gegenüber dem Betreiber sowie den betroffenen Mietern ausgesprochen.

Vorbereitende Maßnahmen der Betreiber

Den Eigentümern und Betreibern von Zelt-, Camping- und Wochenendplätzen obliegt die Verpflichtung zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Unabhängig von einer wiederkehrenden Sicherheitsüberprüfung können daher bereits Maßnahmen zur Herstellung rechtskonformer und damit sicherer Zustände umgesetzt werden.

Hierzu wird folgende Vorgehensweise seitens der Bauaufsichtsbehörde empfohlen.

- Prüfung vorhandener Genehmigungen
Liegt eine Baugenehmigung für den Zelt-, Camping- und Wochenendplatz vor?
Wird diese Baugenehmigung eingehalten?
- Prüfung des Bebauungsplanes
Gibt es für den betroffenen Bereich des Platzes einen Bebauungsplan? Werden die dort getroffenen Festsetzungen eingehalten?
- Prüfung der Einhaltung der Abstandsflächen bei Dauercampern
Werden die brandschutzrechtlichen Mindestabstände von 5 m der Dauercamper untereinander eingehalten? Bei der Bemessung der Abstände sind alle baulichen Anlagen, insbesondere Vorzelte, mit zu berücksichtigen.

Insbesondere bei festgestellten Verstößen zu den brandschutzrechtlichen Mindestabständen wird eine Umplanung der Stellplatzsituation auf den Plätzen notwendig sein. Gegebenenfalls wird hierzu für eine klare und rechtssichere Gestaltung

eine neue Baugenehmigung benötigt. Für die Erstellung des Bauantrages ist ein Entwurfsverfasser im Sinne des § 57 HBO (z. B. Architekt, Bauingenieur) erforderlich.

Zur Schaffung der notwendigen brandschutzrechtlichen Mindestabstände kann es erforderlich sein, dass einige Stellplätze komplett geräumt und im Anschluss nicht wieder belegt werden können.

Ist eine kurzfristige Räumung von Stellplätzen nicht möglich, kann die brandschutzrechtliche Situation verbessert werden, indem die Ortsveränderlichkeit der Wohnwagen wiederhergestellt wird (z. B. Montage Deichsel, Drehen, Rückbau von Anbauten).

Auch ein Rückbau von ausgebauten Vorzelten und sonstigen Kleinbauten kann zu einer Verbesserung der brandschutzrechtlichen Situation, insbesondere zur Einhaltung der Brandschutzabstände, beitragen.

Schlusswort

Wie wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 06.07.2022 mitgeteilt hatten, ist es unser Ziel bei der geplanten Überprüfung aller Zelt-, Camping- und Wochenendplätze im Landkreis Waldeck-Frankenberg, gemeinsam mit den Betreibern eine Lösung zur Umsetzung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und somit zur Gewährleistung einer sicheren Benutzbarkeit der vorhandenen Plätze zu finden.

Aufgrund der bisher vor Ort festgestellten und auch weiterhin zu erwartenden Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben, besteht bei amtlicher Feststellung im Rahmen der wiederkehrenden Sicherheitsüberprüfung nur ein sehr enger Handlungsspielraum.

Um weitere großflächige Schließungen der Zelt-, Camping- und Wochenendplätze zu vermeiden ist es daher unerlässlich, dass die Betreiber im Vorfeld zu den Kontrollen auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben hinwirken und Konzepte für deren Umsetzung erarbeiten.

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Wir empfehlen, dass an diesen Gesprächen bereits ein von Ihnen beauftragter Entwurfsverfasser teilnimmt.

Nordhessischer Verkehrsverbund NVV

wir bedanken uns für das o. g. Schreiben und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Im Kap. 1.4.4 zur Erläuterung der Planung wird auf Seite 9 der Anschluss an den Öffentlichen Personennahverkehr erwähnt, allerdings aus Sicht des NVV als regionalem Aufgabenträger für den ÖPNV sowie als Auftraggeber des Busverkehrs im Landkreis Kassel zu wenig aussagekräftig. Die nächstgelegene, etwa 550 m entfernte Bushaltestelle ist „Calden, Schule“. Diese wird jedoch ausschließlich an Schultagen zu Schulzeiten der Grundschule bedient. In etwa 700 m Entfernung befindet sich die Bushaltestelle „Calden, Kaiserplatz“, die an allen Wochentagen von der Buslinie 47 im Halbstunden- bzw. Stundentakt bedient wird. Sie stellt u.a. Verbindungen her zum Kasseler Straßenbahnnetz (Endhaltestelle Vellmar-Nord) und zur RegioTram (Bahnhof Espenau-Schäferberg). Für den Verdichtungsraum Kassel ist im Nahverkehrsplan ein Erschließungsradius von 600 m vorgesehen, dieser wird von dem bezeichneten Plangebiet nicht erfüllt. Da im Plangebiet jedoch überwiegend eine Freizeitnutzung vorhanden sein wird, hat der NVV gegen diese Abweichung keine weiteren Änderungen oder Hinweise vorzutragen.

Regionalbauernverband Kurhessen e.V.

vielen Dank für die Überlassung der Planungsunterlagen zur Umnutzung der Grünflächen im Außenbereich der Gemarkung Calden in eine Sondergebietsfläche, die der Erholung dienen soll und mit einer Zweckbestimmung „Campingplatz“ beplant ist.

Zur Umnutzung der o.g. Grundstücksflächen im Bebauungsplan sowie zur späteren Errichtung von etwa 15 Camping- und Wohnmobilstellplätzen bestehen seitens unseres Verbandes nachstehende Bedenken und Hinweise:

Durch die geplante Umsetzung der Maßnahme wird zusätzliche Fläche versiegelt, sodass eine landwirtschaftliche Fläche als Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommen werden muss. Das im Vorentwurf beschriebene Grundstück in der Gemarkung Meimbressen, Flur 3, Flurstück 21/10 gibt es u. E. nicht. Vermutlich soll als Ausgleichsfläche das Grundstück in der Gemarkung Meimbressen, Flur 3, Flurstück 10/21 dienen. Eine kleinräumige Extensivierung von Grünland wird unsererseits als Ausgleichsmaßnahme gegenüber einer Extensivierung von Ackerland begrüßt. Wichtig für uns ist hierbei, dass auch das extensive Grünland weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Der Unterzeichner regt an, dass zukünftig ebenso Waldgrundstücke, welche im Eigentum der Stadt Calden stehen, extensiviert oder sogar aus der Produktion genommen werden könnten, um sodann als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zu dienen.

Eine Kombination unterschiedlicher Kompensationsmaßnahmen könnte zukünftig den Verbrauch von endlichem Acker- sowie Dauergrünland in der Region reduzieren und somit zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen.

Die an den Campingplatz angrenzenden Feldschläge werden auch zukünftig landwirtschaftlich unter Beachtung der guten fachlichen Praxis genutzt. Gleichwohl verursachen Betriebsabläufe im Ackerbau naturgemäß Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen. Unabhängig von Grenzwerten und Gebietscharakter ist das Empfinden von Emissionen häufig subjektiv und in hohem Maße abhängig vom „Betrachter“. Vor diesem Hintergrund dürfen nach der Errichtung des Campingplatzes keine weiteren Auflagen für die Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerschläge in Betracht gezogen werden.

Weiterhin ist im Vorentwurf auch der asphaltierte Weg, Flur 22 Flurstück 75/6 entsprechend den Planungen mit einbezogen. Dieser stellt für die Bewirtschafter der angrenzenden Ackerlandflächen eine wichtige Zufahrtsmöglichkeit dar. Nach Realisierung des Campingplatzes muss dieser Weg weiterhin uneingeschränkt dem landwirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung stehen und vorrangig als Wirtschaftsweg gewidmet bleiben.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Regierungspräsidium Kassel Dezernat 21 Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung

Die Gemeinde Calden beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan im Bereich des Waldschwimmbades, nördlich des „Lindenrondells“, den Betrieb eines Campingplatzes zu ermöglichen.

In dem Sondergebiet sind Stellplätze für Zelte, Caravans, Wohnmobile, Mobilheime und Reisemobile sowie Tiny-Häuser und Glampingplätze, die für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen, Anlagen für den Betrieb und die Verwaltung des Campingplatzgebietes, Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Campingplatzgebietes dienen, Sanitärgebäude, Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung, Spielplätze, Spielfelder (z.B. Bouleplatz) und dem Nutzungszweck zugehörige Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen zulässig.“

Das Vorhaben gliedert sich in zwei Teilbereiche. Teilbereich I umfasst eine Fläche von etwa 1 ha, die im Süden an die Bebauung anschließt. Teilbereich II befindet sich in der Gemarkung Meimbressen, soll den durch den Bebauungsplan ausgelösten Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen und umfasst eine Fläche von etwa 0,3 ha.

Weiterhin weist die Antragstellerin darauf hin, dass der Bebauungsplan im vorliegenden Fall vor der Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden solle, welcher sich aktuell in Neuauftellung befinde und erst Ende des ersten Quartals 2025 genehmigt werden solle. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel stellt, laut Antragstellerin, die verfahrensgegenständliche Fläche als „Grünfläche“ mit einer Umgrenzung als „Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dar.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) ist der Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, überlagert von einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz festgelegt. Zudem ist der südliche Bereich als Vorranggebiet für den Regionalen Grünzug dargestellt.

Bei dem **Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz** handelt es sich um Gebiete, die aufgrund der geologisch-hydrogeologischen Situation durch anthropogene Verschmutzungen besonders gefährdet sind und/oder eine hohe Grundwasserergiebigkeit aufweisen. Sie sind wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Grundwasser als besonders schutzbedürftig eingestuft.

Die Betroffenheit des Vorbehaltsgebietes für den Grundwasserschutz löst zwar keine weitergehenden Regelungen durch die Regionalplanung aus. Die Belange des Grundwasserschutzes sind aber in die Abwägung mit anderen Belangen mit besonderem Gewicht einzustellen und mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Das **Vorranggebiet Regionaler Grünzug** tangiert mit einer geringen Flächeninanspruchnahme den schmalen Streifen der südlichen Spitze. Zudem weist die Planfläche eine geringe Bedeutung für die Landwirtschaft auf. Sie grenzt direkt an bewaldete Fläche, wodurch keine Beeinträchtigungen der klimatischen Zuströme zu erwarten ist. Die Nutzung als Campingplatz, mit einer Funktion für die Erholung, lässt den Schluss zu, dass die Planung grundsätzlich mit den Zielen des Regionalen Grünzugs vereinbar ist.

Aus siedlungsplanerischer Sicht befindet sich das Vorhaben im Außenbereich, der im Grundsatz von nicht privilegierter Bebauung freigehalten werden soll. Nach den Regelungen des RPN soll die bauliche Erweiterung der Gemeinde Calden vorrangig im Vorranggebiet Siedlung Bestand bzw. Planung erfolgen. Damit wäre in der Begründung ergänzender Aussagen notwendig, warum die bestehenden Flächen nicht für eine Entwicklung in Betracht kommen.

Weiterhin ist mit dem Zuschnitt der Planung, entlang des Weges „Zum Lindenrondell“, die südliche Teilfläche deutlich abgesetzt von der bestehenden Bebauung. Damit ist der Teilbereich als ein neuer baulicher Ansatz im Außenbereich zu sehen, dessen Entstehung nach den Zielen des RPN unerwünscht ist. Einer Flächenausweisung kann hier nicht zugestimmt werden, zumal die Errichtung von Tiny - Häusern ohne Siedlungszusammenhang im Widerspruch zu den Zielen des RPN steht.

Mit der festgesetzten Art der Nutzung sind auch Läden für die Versorgung des Campingplatzes vorgesehen. Insofern bitte ich auch die Verkaufsflächen für den Einzelhandel zu konkretisieren und festzusetzen.

Gegenüber der Planung bestehen mit den o.g. Anmerkungen und Hinweisen erhebliche regionalplanerischen Bedenken. Deshalb rege ich an, die Ausweisung des Sondergebietes auf die nördliche Hälfte des Plangebietes zu beschränken. Damit würde das Vorhaben am Vorranggebiet „Siedlung Bestand“ angrenzen und damit zumindest das regionalplanerische Erfordernis einer städtebaulichen Zuordnung an die vorhandene Siedlung und deren Infrastrukturen erfüllen.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Regierungspräsidium Kassel Dezernat 31.1
Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten,
Bodenschutz

bezugnehmend auf die o.g. Beteiligung übersende ich meine Stellungnahme für den Fachbereich „Altlasten, Bodenschutz“:

Altlasten/Altflächen:

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) für den o. g. Planungsraum und auch für die Kompensationsfläche keine belastenden Eintragungen bestehen.

Aus altlastenrechtlicher und –fachlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben. Es ergeht jedoch folgender **Hinweis:**

Die Auswertung des Datenbestandes der Altflächendatei zeigt, dass für die Gemeinde Calden in den letzten **10** Jahren keine Erfassungen stattgefunden haben.

Es besteht daher im gesamten Gemeindegebiet Zweifel daran, dass alle relevanten Altflächen erfasst sind. Die umgehende Erfassung für die Gemeinde bzw. das Plangebiet ist zwingend erforderlich um **verlässliche** Aussagen zur Altlastensituation im Plangebiet machen zu können.

§ 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) gibt den Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichtigen seit dem Jahr 2007 auf, ihnen vorliegende Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen bzw. bereits erhobene Daten fortzuschreiben (Erfassungspflicht).

Bodenschutz:

Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht ausreichend beachtet. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Seitens des **Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“** meines Dezernates ergeht zudem folgender Hinweis:

Aufgrund von personellen Ausfällen kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden.

Zweckverband Raum Kassel

Ziel und Zweck der o.g. Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Campingplatzes am südlichen Ortsrand von Calden, in unmittelbarer Nachbarschaft zu bereits bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtungen (Waldschwimmbad, Tennisplatz). Der geplante Geltungsbereich hat einen Umfang von ca. 1 ha.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes wird im bisher rechtswirksamen FNP der Gemeinde Calden als „Grünflächen“ dargestellt und mit der nachrichtlichen Darstellung „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ überlagert. Mit dem Beitritt der Gemeinde Calden zum ZRK wurde die Integration des FNP der Gemeinde Calden in den FNP des ZRK eingeleitet. Die entsprechende Änderung des FNP mit der Bezeichnung ZRK 66 „Calden“ wurde von den verbandlichen Gremien im Jahr 2024 beschlossen und liegt derzeit dem Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung vor. Zukünftig soll der überplante Bereich im FNP des ZRK als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

Aus diesem Grund kann der Bebauungsplan nicht als aus dem FNP entwickelt angesehen werden, sodass ein FNP-Änderungsverfahren eingeleitet werden muss.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in direkter Nähe zum Wald bzw. zu Sportanlagen. Diese werden in der beschlossenen FNP-Änderung ZRK 66 bereits als „Flächen für Wald“ mit den konkreten Zweckbestimmungen „Schwimmbad“ und „Tennisplatz“ dargestellt.

Im rechtswirksamen Gesamt-FNP des Zweckverbandes Raum Kassel werden Campingplätze bisher als „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ dargestellt (z.B. in Ahnatal oder Kassel).

Die Fläche, auf der zukünftig der Campingplatz errichtet werden soll, wird tatsächlich als Grünfläche bzw. Parkplatz genutzt. Eine landwirtschaftliche Nutzung findet dort unseres Wissens nicht statt. Vielmehr kann dieser Bereich als eine „Pufferzone“ zwischen dem Wald und dem Ortsrand bzw. zu den landwirtschaftlichen Flächen interpretiert werden. Entsprechend den textlichen Ausführungen in der Begründung zum B-Plan wird diese Grünfläche nicht großflächig versiegelt, sodass diese in ihrer ursprünglichen Funktion erhalten bleiben kann, da nur geringfügige bauliche Eingriffe erfolgen.

Der Campingplatz soll unmittelbar angrenzend an den vorhandenen Siedlungsbereich im nördlichen Teil des Geltungsbereiches errichtet und mit einer Eingrünung (Heckenpflanzung) versehen werden.

Auch die angrenzenden Erschließungsstraßen sollen nicht verändert werden; die Erschließung des Campingplatzes wäre somit sichergestellt. Darüber hinaus bestünde ein Anschluss an den ÖPNV bzw. das Rad- und Fußwegenetz.

Der ZRK regt daher an, den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes auf die tatsächlich überplanten Flächen zu verkleinern sowie die Flächennutzung von „Sondergebiet Erholung“ in „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Zeltplatz“ zu ändern.

Weiterhin wird angeregt, das Vorhaben bzw. die mögliche Versiegelung näher zu beschreiben bzw. zeichnerisch in der Begründung darzustellen. Gegebenenfalls ließe sich dann eine Ableitung der Planung aus dem FNP daraus erkennen.

Weiteres Vorgehen bei der Änderung der Flächennutzungsplanung

Der ZRK hat im Sommer 2024 den überarbeiteten FNP der Gemeinde Calden dem Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung vorgelegt. Nach dessen Genehmigung (voraussichtlich im 1. Quartal 2025) ist eine Neubekanntmachung der FNP-Plankarte des Zweckverbandsgebietes beabsichtigt (voraussichtlich 3. Quartal 2025). Im Anschluss an die Neubekanntmachung soll der Aufstellungsbeschluss für einen neuen Gesamt-Flächennutzungsplan gefasst werden (voraussichtlich 4. Quartal 2025). Dabei ist die o.g. Nutzungsänderung zu berücksichtigen.

Weitere Hinweise und Anregungen – auch aus landschafts- und entwicklungsplanerischer Sicht - werden nicht vorgetragen. Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Die Gemeinde Calden erhält diese Stellungnahme in Kopie.

Private Stellungnahmen1 bis 21

Die Stellungnahme wurde von 21 Personen unterzeichnet.

Betr.: Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan Nr.30 „Campingplatz am Waldschwimmbad“ Gemarkung Calden

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Anwohner möchten große Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 30 schriftlich wie folgt äußern:

- die „Camper“ der wenigen Wohnmobile die in den letzten Jahren vor dem Wald standen, haben ihre Geschäfte schon teilweise im Wald verrichtet, das wird dann wohl bei mehr Campern auch vermehrt vorkommen.
- der Blick auf den Wald, ist deutlich schöner, als der Blick auf Wohnmobile.
- Wir erkennen keinen Nutzen für die Gemeinde Calden, von Besuchern, die sich ihre Lebensmittel mitbringen und im schlechtesten Fall ihren Müll hier lassen.
- der Wegfall von Parkplätzen für Schwimmbadbesucher, könnte dafür sorgen, dass an warmen Sommertagen vermehrt Parkplätze in der Siedlung genutzt werden.
- abendliche Zusammenkünfte von 10, 20 oder mehr Campern, bringen wahrscheinlich eine erhöhte Lärmbelästigung gerade an Wochenenden mit sich. Mit der Ruhe, die das Wohnen am Feldrand bis jetzt auszeichnete, dürfte es dann wohl vorbei sein.
- Tierbeobachtungen vom Garten aus, wird es wohl auch nicht mehr in der Häufigkeit wie bisher geben. Rehe werden sich wohl kaum den Weg durch einen Stellplatz auf das angrenzende Feld suchen,